

Satzung Förderverein FC Kirchberg

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet Förderverein FC Kirchberg. Er hat seinen Sitz in Eggenfelden, Straßhäuseln 6. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist nicht beabsichtigt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und finanzielle Unterstützung des FC Kirchberg 1964 e. V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge. Weiter übernimmt der Verein die Bewirtung der Gäste auf den Festen des FC Kirchberg e. V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung

Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftlichen Antrag an ein Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt € 15.-. Über eine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder oder jede von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter.

§ 8 Einberufung Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Mailbenachrichtigung mindestens 8 Tage vor Zeitpunkt.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über Änderung der Satzung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Ausschluss von Vereinsmitgliedern und der Neuverpflichtung von Vorstandsmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn in der Tagesordnung der Einladung hingewiesen wurde.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der MV die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei soll Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den FC Kirchberg 1964 e. V.

Eggenfelden, 14.05.2025